

BS_APPELLATIONSGERICHT DGS.2024.19 vom 11. Juli 2025

BS Appellationsgericht, 2025-07-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_DGS.2024.19

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT DGS.2024.19 du 11 juillet 2025

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT DGS.2024.19 del 11 luglio 2025

Erwägungen

E. 31

August 2020 verfügte bzw. diese erst anlässlich der parteiöffentlichen Einvernahme von B____ vom 5. Juni 2023 bekannt wurden, rechtfertigt es sich nach dem Gesagten, in vorliegender Sache gleich zu verfahren und das Ausstandsgesuch des Gesuchstellers gutzuheissen (damit wird sein Antrag, es seien ihm sämtliche Protokolle der Präsidienkonferenz des Strafgerichts, in denen die Basel-nazifrei-Verfahren thematisiert worden seien, zu edieren, obsolet).

4.

4.1 Werden Ausstandsgesuche gutgeheissen, ist ■ sofern im entsprechenden Verfahren bereits Anträge hinsichtlich der Folgen der Verletzung der Ausstandsvorschriften gestellt wurden ■ praxisgemäss auch darüber zu entscheiden (BGE 144 IV 90 E. 1.1.2; AGE DGS.2023.31 vom 19. Oktober 2023 E. 1.3; Keller, a.a.O., Art. 60 N 3; Boog, a.a.O., Art. 60 StPO N 2a).

://: Das Revisionsgesuch wird gutgeheissen und das Urteil SG.2020.176 in Bezug auf die Tatvorwürfe betreffend den 24. November 2018 (Schuld sprüche wegen Landfriedensbruchs und Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte, die hierfür festgesetzte Strafe, die Verfügung betreffend die beschlagnahmten Gegenstände gemäss Abs. 3 des Dispositivs und die für diesen Sachverhaltskomplex berechneten Kosten) aufgehoben. Die Sache wird an das Strafgericht Basel-Stadt zurückgewiesen und Letzteres angewiesen, das entsprechende Verfahren von einem unabhängigen und unparteiischen Spruchkörper unter anderem Vorsitz wiederholen zu lassen.

Es werden keine Kosten erhoben.

A____ wird eine Entschädigung in der Höhe von CHF 1■351.85 (inklusive Auslagen und Mehrwertsteuer) aus der Gerichtskasse zugesprochen.

Mitteilung an:

Der Präsident

Der Gerichtsschreiber

lic. iur. Christian Hoenen

Dr. Beat Jucker

Gegen diesen Entscheid kann unter den Voraussetzungen von Art. 78 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (BGG) innert 30 Tagen seit schriftlicher Eröffnung Beschwerde in Strafsachen erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss spätestens am letzten Tag der Frist beim Bundesgericht (1000 Lausanne 14) eingereicht oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post oder einer diplomatischen oder konsularischen Vertretung der Schweiz im Ausland übergeben werden (Art. 48 Abs. 1 BGG). Für die Anforderungen an

den Inhalt der Beschwerdeschrift wird auf Art. 42 BGG verwiesen. Über die Zulässigkeit des Rechtsmittels entscheidet das Bundesgericht.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.